

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-Fi-24-645

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 23.08.2024 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 11.09.2024	<i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Neverin ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes "Landgraben" und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Verbandsbeiträge wiederum hat die Gemeinde gem. § 6 Abs.1-4 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke umzulegen mittels einer entsprechenden Gebührensatzung, die es hier zu beschließen gilt. Grundlage für die Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation, die regelmäßig anzupassen ist, um Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen auszugleichen.

Entsprechende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen wurden nunmehr ermittelt und sind gem. § 6 Abs. 2 d KAG MV zum Ausgleich zu bringen durch Umlage auf die Eigentümer.

Bei der Ermittlung wurde der Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 herangezogen. In diesem Zeitraum wurde bei der Gemeinde Neverin insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 3.999,82 € festgestellt. Hiervon entfällt auf den Wasser- und Bodenverband "Landgraben" ein Betrag in Höhe von 52,00 €. Um die eben genannte Kostenunterdeckung auszugleichen, wurde die Gebühr zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes neu kalkuliert. Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben der Beiträge decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den

Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt die Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" in der vorliegenden Fassung.

Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen finanziellen Mittel stehen im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Die Kostenunterdeckung aus den vorangegangenen Jahren wird mit der Gebührenerstellung im Haushaltsjahr 2024 kompensiert.

Haushartsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	17.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK): 55203.5254400
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
Bemerkungen: TEST		2. folgende Mehreinnahmen:
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von: 00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))		
Nein		
Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Neverin - Satzung WBV LG 2024 (öffentlich)
2	Neverin - Gebührenkalkulation WBV LG 2024 (öffentlich)

**Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neverin vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neverin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 LWaG (Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Des Weiteren erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Gemäß des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist die Gemeinde zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, welche im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Gebührenpflicht nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung = ALG-Flächen) werden mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 0,001461981 € berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberrechtigter des Grundstücks ist.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- Eigentümer, Erbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberrechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Auskünfte, die für die Gebührenveranlagung erforderlich sind, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.01.2020 außer Kraft.

Neverin, den _____

N. Klose
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Neverin

Gebührenkalkulation

zur

Umlage des Beitrages des
Wasser- und Bodenverbandes
„*Landgraben*“

(Ausgleich der Kostenüber bzw. -unterdeckung)

Amt Neverin
FB Finanzen

23.08.2024

A) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

1. Ermittlung einer Kostenüber bzw. -unterdeckung

Kalkulationszeitraum: 3 Jahre (ab Haushaltsjahr 2021)

HH-Jahr	Einnahmen					Ausgaben	Saldo
	SOLL-Einnahmen geplant	IST-Einnahmen per 31.12.	Kassen-Überschuss / -rest	Verwaltungs-Gebühren	bereinigte SOLL-Einnahmen		
2021	1.7242,26 €	16.633,79 €	-608,47 €	1.467,87 €	15.774,39 €	16.029,93 €	-255,54 €
2022	12.443,66 €	12.980,29 €	536,63 €	0,00 €	12.443,66 €	16.706,52 €	-4.262,86 €
2023	21.242,18 €	21.418,69 €	176,51 €	1.455,44 €	19.786,74 €	19.268,16 €	518,58 €
Ergebnis (Einnahmefehlbetrag):							-3.999,82 €

Für die Gemeinde wurde eine Kostenunterdeckung ermittelt, die nach § 6 Abs. 2 d KAG M-V innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist.

2. Verhältnis der Kostenunterdeckung zwischen den Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Neverin sind drei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenunterdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

HH-Jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid			Gesamt
	WBV Jarmen "Untere Tollense / Mittlere Peene"	WBV Friedland "Landgraben"	WBV NB "Obere Havel / Obere Tollense"	
2021	15.919,99 €	101,52 €	8,42 €	16.029,93 €
2022	16.410,33 €	287,91 €	8,28 €	16.706,52 €
2023	18.821,16 €	287,91 €	159,09 €	19.268,16 €
Summe	51.151,48 €	677,34 €	175,79 €	52.004,61 €
Anteil	98,36%	1,30%	0,34%	100,00%
Einnahmefehlbetrag	-3.934,22 €	-52,00 €	-13,60 €	-3.999,82 €

3. Ausgleich der Kostenunterdeckung

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt im Haushaltsjahr 2024, indem der anteilmäßige Einnahmefehlbetrag mit dem Gesamtbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes addiert wird.

Gesamtbeitrag für das Jahr 2024: 351,89 € (gem. Beitragsbescheid v. 27.03.2024)
+ Betrag der Kostenunterdeckung: 52,00 €
= Umlagebetrag im Jahr 2024: 403,89 € (bereinigter Umlage-Beitrag für 2024)

B) Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neverin im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragssbescheid vom 27.03.2024
- Gesamtbeitrag:	351,89 €
- bereinigter Umlagebeitrag als Kalkulationsgrundlage:	403,89 €
- Gesamtfläche:	325.890 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	49.628 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	276.262 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlagebeitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen (Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet. Die Gemeinde umfasst derzeit 0 Flurstücke solcher BAL-Flächen im entsprechenden Wasser- und Bodenverband.

$$0 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 0,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung) werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	403,89 €	(bereinigter Umlagebeitrag)
-	0,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	403,89 €	(restlicher Umlagebeitrag)
2.)	276.262 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	0,00 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	276.262 m²	(restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

$$\begin{array}{rcl} & 403,89 \text{ €} & (\text{restlicher Umlagebeitrag aus 1.}) \\ : & 276.262 \text{ m}^2 & (\text{restliche Umlagefläche aus 2.}) \\ = & \underline{\underline{0,001461981 \text{ €}/\text{m}^2}} & \end{array}$$